

**Ergänzende Bedingungen
der Stadtwerke Finsterwalde GmbH zu der „Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in der Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) gültig für das Netzgebiet der Stadtwerke Finsterwalde GmbH ab dem 01.04.2023**

Sofern in diesen Ergänzenden Bedingungen auf Vordrucke, Dokumente, Preise und Regelungen im Internet verwiesen wird, sind diese unter www.stadtwerke-finsterwalde.de veröffentlicht und werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

1. Art des Netzanschlusses (§ 7 NAV)

- 1.1. Die Nennspannung des Niederspannungsnetzes beträgt 230/400V. Die Betriebsspannung an der Übergabestelle zum Netznutzer (in der Regel Hausanschlusskasten) liegt im Toleranzbereich nach DIN IEC 60038 (VDE 0175). In DIN EN 50160 sind weitere Merkmale der Spannung angegeben. Die Frequenz der Spannung beträgt etwa 50 Hz.
- 1.2. Herstellung, Änderung, oder Demontage des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung sind anzumelden. Eingetragene Installationsunternehmen nutzen dafür die zur Verfügung gestellten Vordrucke. Dies gilt auch für befristete Anschlüsse (z. B. Baustellen, Schausteller). Auf unserer Internetseite finden Sie ein Installateurverzeichnis und entsprechenden Vordrucke.
- 1.3. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche o-der elektrische Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.
- 1.4. Netzanschlusseinrichtungen bei nicht ständig bewohnten Objekten (z. B. Ferienhäuser, Kleingartenanlagen) werden grundsätzlich außerhalb von Gebäuden an der Grundstücksgrenze in einem Zählerschrank errichtet. Der Zählerschrank muss eine Doppelschließung besitzen und den Anforderungen DIN VDE AR-N 4100 entsprechen.
- 1.5. Die Ausführung des Netzanschlusses und die Nennstromstärke der Hausanschlusssicherung werden unter Berücksichtigung betrieblicher und technischer Gesichtspunkte sowie der vom Anschlussnehmer gewünschten Leistungsanforderung festgelegt.

2. Netzanschlusskosten (§§ 5 - 9 NAV)

- 2.1. Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Finsterwalde GmbH die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses. Der Netzanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet mit der Hausanschlusssicherung, sofern nicht anders vereinbart.
- 2.2. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.
- 2.3. Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.
- 2.4. Die Stadtwerke Finsterwalde GmbH kann für nach Art und Querschnitt vergleichbare Netzanschlüsse die durchschnittlichen und typischerweise ermittelten Kosten je Netzanschluss in Rechnung stellen. Dies gilt nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gemäß § 18 EnWG. Für diese Fälle ist eine Einzelfallkalkulation zulässig.

3. Angebot, Annahme und Fälligkeit

- 3.1. Die Stadtwerke Finsterwalde GmbH macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Objektes (Grundstück/Gebäude) an die örtlichen Verteileranlagen bzw. für die Veränderung des Netzanschlusses und teilt ihm darin den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten getrennt mit. Der Anschlussnehmer erteilt der Stadtwerke Finsterwalde GmbH mit der schriftlichen Annahme des Angebotes den Auftrag zur Erstellung bzw. zur Veränderung des Netzanschlusses. Die Netzanschlusskosten und / oder BKZ werden Ihnen erst mit Baubeginn in Rechnung gestellt.
- 3.2. Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann die Stadtwerke Finsterwalde GmbH Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss bzw. auf die Netzanschlusskosten entsprechend dem Baufortschritt verlangen. Ein nach § 9 Abs. 2 bzw. § 11 Abs. 6 NAV gegebener Vorauszahlungsanspruch bleibt unberührt.

4. Baukostenzuschüsse (BKZ) (§ 11 NAV)

- 4.1. Die Netzanschlusskapazität (NAK) ist die mit dem Anschlussnehmer vereinbarte maximale Scheinleistung in kVA und entspricht dem von der Stadtwerke Finsterwalde GmbH bereitgestellten Anteil an der Übertragungsfähigkeit des Netzes für den Leistungsbedarf (Stromentnahme) am Netzanschluss. Die Umrechnung von Schein (kVA) - auf Wirkleistung (kW) erfolgt mit einem Faktor (cos φ) von 0,9. Für Haushaltbedarf wird die Netzanschlusskapazität mit der Anzahl der Haushalte angegeben.

- 4.2. Der Anschlussnehmer zahlt für die Bereitstellung der NAK bei Anschluss seines Objektes oder bei Erhöhung der NAK den BKZ für das Niederspannungsnetz nach § 11 NAV gemäß Preisliste (Anlage 1).
- 4.3. Folgender Leistungsbedarf wird für die BKZ-Ermittlung je Netzanschluss zu Grunde gelegt:

Haushaltbedarf:

Anzahl Haushalte	1	2	3	4	5	6	7-9	10-16	ab 17
Summe der Leistungsanforderungen in kVA	14	24	31	36	40	44	plus je Einheit		
							3 kVA	2 kVA	1 kVA

- 4.4. Für gewerblichen und sonstigen Bedarf bildet die am Netzanschluss vorzuhaltende zeitgleich benötigte Leistung in kVA die Basis für die BKZ-Ermittlung. Diese ist bei der Anmeldung anzugeben.
- 4.5. Sofern am Netzanschluss mehrere Bedarfsarten anzuschließen sind, werden zur Ermittlung des BKZ die einzelnen Leistungsanforderungen addiert.
- 4.6. Die ersten 30 kW (33 kVA) sind BKZ-frei.
- 4.7. Für unterbrechbare/steuerbare Verbrauchseinrichtungen, wie für Wärmespeicheranlagen und steuerbare Ladepunkte für Elektromobile, die netzbetrieblich und ohne Netzausbau an das Verteilernetz angeschlossen werden können, wird kein BKZ erhoben. Eine Anschlusspflicht für diese Anlagen besteht nicht.
- 4.8. Der Anschlussnehmer zahlt – auch wenn keine bauliche Veränderung des Netzanschlusses notwendig ist – einen weiteren BKZ, wenn seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegenden Maß erhöht. Eine erhebliche Erhöhung ist dann anzunehmen, wenn der weitere BKZ in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vor-ge-nannten Grundsätzen.
- 4.9. Mit Stilllegung des Anschlusses verfällt der Anspruch auf die Bereitstellung der vereinbarten Leistung. Bereits bezahlter BKZ wird nicht erstattet.
- 4.10. Provisorische Anschlüsse und Baustromanschlüsse sind von BKZ-Zahlung befreit.

5. Provisorische Anschlüsse/Baustrom

- 5.1. Montage und Demontage von provisorischen Netzanschlüssen werden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) abgerechnet. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bedingungen.
- 5.2. Provisorische Anschlüsse dürfen maximal für eine Dauer von 12 Monaten betrieben werden. Eine Verlängerung bedarf der Zustimmung des Netzbetreibers.

6. Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten und BKZ (§§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NAV)

- 6.1. Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Unternehmen des Netzbetreibers nicht, unvollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Netzbetreiber eine Vorauszahlung für den BKZ verlangen.
- 6.2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

7. Inbetriebsetzung, Stilllegung (§ 14 NAV)

- 7.1. Jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt gemäß § 14 NAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.
- 7.2. Der Anschlussnehmer zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ein pauschales Entgelt in Höhe gemäß Preisblatt (Anlage 1), wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich ist.
- 7.3. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die vollständige Bezahlung des BKZ und der Netzanschlusskosten voraus.
- 7.4. Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat dem Netzbetreiber sowie dem Messstellenbetreiber eine beabsichtigte Stilllegung des Netzanschlusses unverzüglich mitzuteilen.
- 7.5. Bei dauerhafter Nichtnutzung des Anschlusses (über 5 Jahre nach Ausbau des letzten Stromzählers) sind die Stadtwerke Finsterwalde GmbH berechtigt, den Netzanschluss vom Netz zu trennen und zu demontieren. Dabei verfällt der Anspruch auf die bereits vereinbarte Leistung, BKZ wird nicht erstattet.

8. Unterbrechung des Netzanschlusses (§ 24 NAV)

- 8.1. Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV sind dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen.
- 8.2. Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.
- 8.3. Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung

trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer oder -nutzer, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer oder -nutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.

9. Anlagenbetrieb

9.1. Erfolgt eine Umstellung der Netzennspannung oder Änderung der örtlichen Netzverhältnisse, so veranlasst der Anschlussnehmer/-nutzer auf seine Kosten die dadurch bedingten Änderungen an seinen elektrischen Anlagen und Geräten.

9.2. Bei Umstellung des Netzanschlusses (z. B. von Freileitungsbauweise auf Kabelbauweise) sorgt der Anschlussnehmer für die entsprechende Anpassung seiner Anlage.

9.3. Zum sicheren und störungsfreien Anschluss sowie Betrieb von elektrischen Anlagen und Geräten am Niederspannungsnetz halten Anschlussnehmer/-nutzer die im Internet veröffentlichten Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz ein.

9.4. Erweiterungen und Änderungen an der elektrischen Anlage sowie der Anschluss von Geräten sind gemäß den Technischen Anschlussbedingungen anzumelden.

10. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen

10.1. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen sind Anlagen, die mit einer netzdienlichen Steuerung betrieben werden. Anschluss oder Änderungen von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen bedürfen der Anmeldung. Nähere Angaben zu Anforderungen an steuerbare Verbrauchseinrichtungen enthalten die im Internet veröffentlichten Anschlussinformatio- nen.

10.2. Die Steuerung sowie die täglichen Freigabe- bzw. Unterbrechungszeiten legen die Stadtwerke Finsterwalde GmbH in Abhängigkeit von den Netzlastverhältnissen fest. Erforderliche Änderungen der Vorgaben teilen die Stadtwerke Finsterwalde GmbH dem Anschlussnehmer/-nutzer rechtzeitig, mindestens 1 Monat vorher, in geeigneter Form mit.

10.3. Kommen intelligente Messsysteme oder Steuereinrichtungen zum Einsatz, sind Stadtwerke Finsterwalde GmbH berechtigt, weitergehende und flexiblere Steuerungen für Verbrauchsgeräte einschließlich solcher zur Stromspeicherung, insbesondere durch flexiblere Regelungs-/Unterbrechungszeiten, je nach Netzerfordernissen zu nutzen.

10.4. Sobald die Freigabe- bzw. Unterbrechungszeiten zentral von Stadtwerke Finsterwalde GmbH gesteuert werden (Fernsteuerung), wird der Anschlussnehmer/-nutzer auf Verlangen von Stadtwerke Finsterwalde GmbH seine Anlage für die Fernsteuerung auf seine Kosten einrichten und dauerhaft betreiben.

10.5. Sofern betrieblich oder technisch erforderlich, sind Stadtwerke Finsterwalde GmbH bei bestimmten Geräten berechtigt, eine gegenseitige Verriegelung und/oder eine Leistungsbegrenzung oder eine Begrenzung des Anlaufstromes zu verlangen. Dadurch entstehende Kosten trägt der Anschlussnehmer/-nutzer.

10.6. Falls der Anschlussnehmer/-nutzer die vereinbarte Leistungsgröße, die durch Stadtwerke Finsterwalde GmbH vorgegebenen Freigabe- bzw. Unterbrechungszeiten oder Steuerungen nicht einhält, sind Stadtwerke Finsterwalde GmbH berechtigt, den Anschluss oder die Anschlussnutzung gemäß § 24 Absatz 1 NAV zu unterbrechen.

11. Verlegung von Versorgungseinrichtungen; Nachprüfung von Messeinrichtungen

11.1. Der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer trägt nach § 12 Abs. 3, § 10 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 NAV die Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Stadtwerke Finsterwalde GmbH sowie nach § 20 Abs. 2 Stromnetz Zugangsverordnung die Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen. Gleiches gilt für vom Anschlussnehmer bzw. dem Anschlussnutzer veranlasste Zählerwechsel.

12. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

12.1. Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlagen einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB) und DIN VDE AR-N 4100 (TAR Niederspannung) in der jeweils geltenden Fassung beschrieben.

12.2. In den TAB und TAR sind die Verbrauchsgeräte aufgeführt, deren Nutzung von der vorherigen Zustimmung durch den Netzbetreiber abhängig gemacht wird. Die Zustimmung ist rechtzeitig zu beantragen.

13. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

13.1. Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

13.2. Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen.

13.3. Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

13.4. Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer gemäß Preisblatt (Anlage 1) zu erstatten.

13.5. Diese Pauschalen ändern sich im Verhältnis der Änderung der tariflichen Stundenvergütung des Netzbetreibers Stadtwerke Finsterwalde GmbH.

13.6. Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand des Netzbetreibers

Stadtwerke Finsterwalde GmbH nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, bleibt unberührt. Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand einschließlich allgemeiner Geschäftskosten in Rechnung gestellt.

14. Umsatzsteuer

14.1. Die sich aus diesen Ergänzenden Bedingungen ergebenden Zahlungsbeträge verstehen sich zuzüglich der zum Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gültigen Umsatzsteuer. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkasso) und Sperrung unterliegen für Verbraucher nicht der Umsatzsteuer.

15. Datenschutz, Widerspruchsrecht

15.1. Der Netzbetreiber erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Netzanschlusses-/Anschlussnutzungsverhältnisses nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

15.2. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber dem Netzbetreiber widersprechen; telefonische Werbung durch den Netzbetreiber erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers.

16. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i. S. d. § 13 BGB)

16.1. Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

Stadtwerke Finsterwalde GmbH
Langer Damm 14
03238 Finsterwalde
Tel.: 03531-670-0
E-Mail: kundenservice@swfi.de
Homepage: www.swfi.de

16.2. Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

16.3. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:

Schlichtungsstelle Energie e.V.,
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin,
Telefon: +49 (0) 30/2757240-0,
Telefax: 030/2757240-69,
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

16.4. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas,

Postfach 8001, 53105 Bonn,
Telefon: 030/22480-500 oder 01805-101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr),
Telefax: 030/ 22480-323,
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

17. Inkrafttreten

17.1. Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.04.2023 in Kraft und ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Finsterwalde GmbH gültig ab 01.03.2017.

Die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und die hier bekannt gegebenen Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Finsterwalde GmbH gelten auch für bestehende Vertragsverhältnisse und sind auf unserer Internetseite (www.stadtwerke-finsterwalde.de) veröffentlicht bzw. unentgeltlich im Kundenbüro erhältlich.

18. Anlagen

Anlage 1: Preisblatt